

# RS OGH 2001/4/12 8ObA21/01y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2001

## Norm

ABGB §1151 IE

ArbVG §101

## Rechtssatz

Im Gegensatz zu verschlechternden Versetzungen ist bei verbessernden - auch im Interesse des Arbeitnehmers - eine längere Frist als die für verschlechternde Versetzungen in § 101 ArbVG vorgesehene 13-Wochen-Frist eher zu akzeptieren, sofern sie eine sachliche Rechtfertigung findet, etwa aus Gründen der Erprobung oder wegen Urlaubsvertretung (Karenzurlaubsvertretung). Die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung darf aber nicht im Belieben des Dienstgebers stehen, sondern es müssen objektive Anhaltspunkte für die Frist gegeben sein.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 21/01y  
Entscheidungstext OGH 12.04.2001 8 ObA 21/01y  
Veröff: SZ 74/68

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115290

## Dokumentnummer

JJR\_20010412\_OGH0002\_008OBA00021\_01Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)